

Domainnamen



von lic. iur. RICHARD PERMANN, Zürich

Nehmen wir die Problematik des Rechts auf den eigenen Domain-Namen etwas genauer unter die Lupe. Einige findige Zeitgenossen haben einen Domainnamen für sich reservieren lassen, weil die sich mit dessen Verkauf einen Gewinn versprochen haben. Ein Mann bspw. hat den Domainnamen www.migros.org für sich reservieren lassen in der falschen Annahme, wer zuerst kommt mahlt zuerst. Nach einem kurzen Rechtsstreit hat die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf entschieden, dass dieser Name zwangsläufig mit der Migros-Genossenschaft in der Öffentlichkeit verbunden ist, weshalb eine Reservierung durch einen Dritten rechtsmissbräuchlich sei. Damit hat die Migros auch diesen Domain-Namen berechtigterweise zurückerhalten.

Vor einigen Wochen verlor der US-Rockstar Bruce Springsteen ein Verfahren vor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf. Der Betreiber eines Fanklubs darf den Domain-Namen www.springsteen.com behalten. Bisher hatte die WIPO in ähnlichen Fällen - z.B. bei Madonna, Julia Roberts und anderen - meist für die jeweiligen Prominenten entschieden. Die UN-Spezialorganisation entschied vorliegend jedoch zu Gunsten des Betreibers eines Fan-Clubs, der sich für seine Internet-Domäne bereits 1996 den Namen www.springsteen.com gesichert hatte. Es folgte der Argumentation, dieser habe seine Web-Seite schon vor Jahren vorschriftsmässig registrieren lassen und nutze sie zudem ausschließlich im Interesse der Musik- und Springsteen-Freunde. Es sei keinerlei Absicht erkennbar, mit der Web-Domäne Profit zu machen.

Das Bundesamt für Kommunikation hat kürzlich an einer ICANN-Studienkreis-Tagung verlauten lassen, dass im Sommer 2001 eine Verordnung rund um die Vergabe von Schweizer Domain-Namen vorgelegt werden soll. Sie würde nur Domain-Namen mit der Endung ".ch" betreffen; da diese schon heute dem Fernmeldegesetz unterliegen, scheint eine spezifische Regelung konsequent. Der Inhalt der Verordnung steht noch nicht fest; im Vordergrund dürfte jedoch mehr Wettbewerb stehen. Als wahrscheinlich gilt laut Beobachtern die Einführung einer Trennung zwischen dem Betrieb der Datenbank der Domain-Namen und deren "Verkauf". Heute werden beide Aufgaben von einer einzigen Organisation, der Zürcher Stiftung Switch, wahrgenommen, die als Hauptgeschäft die

Schweizer Hochschulnetze unterhält. Diese historisch entstandene Monopolstellung führte bereits zu Interventionen anderer Unternehmen, die ebenfalls gerne Domain-Namen anbieten würden. Bei länderunabhängigen Domain-Namen etwa mit den Endungen ".com" oder ".org" ist diese Trennung schon vorgenommen worden.

Gedanken wird sich das *Bundesamt für Kommunikation* auch über eine etwaige Formulierung von Vergaberegeln machen müssen. Das umfasst etwa die Frage, ob gewisse Domain-Namen künftig nur noch für besondere Zwecke oder nur noch an bestimmte Personen vergeben werden dürfen. Das Bundesgericht hatte in seinem Entscheid zum Fall "berneroberland.ch" bereits angedeutet, dass sich diese Frage für beschreibende Begriffe aufdrängt. In diesem heiklen Bereich ist jedoch nach Ansicht mancher Experten Vorsicht am Platze. Ein weiteres, immer wieder kontrovers diskutiertes Thema ist die Schlichtung von Streitigkeiten durch ein spezielles, rasches und aussergerichtliches Verfahren.

Eine Verordnung über Domain-Namen dürfte für den Konsumenten ein Gewinn sein: Dürfen mehrere Stellen ".ch"-Domain-Namen verkaufen, kann sich Wettbewerb entwickeln, was wiederum zu tieferen Preisen führen könnte. Derzeit kostet ein Schweizer Domain-Name 48 Franken im Jahr. Mit einer Verordnung könnte sich je nach Ausgestaltung auch die Rechtsposition der Domain-Namen-Inhaber verändern. Es ist zum Beispiel denkbar, dass die "Handelbarkeit" von Domain-Namen verstärkt wird; heute besteht sie in rechtlicher Hinsicht nur beschränkt, auch wenn Domain-Namen-"Verkäufe" inzwischen an der Tagesordnung sind.